

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Muss sich der Handlungsgärtner gefallen lassen, dass sein Blumenladen durch Vorbauten auf der Strasse beeinträchtigt wird?

Je mehr in den grossen Städten, bei der intensiven Ausnutzung des Grund und Bodens zu geschäftlichen Zwecken die Gärten leider von der Bildfläche verschwunden sind, desto stärker ist auch das Bedürfnis hervorgetreten, dem Strassenkörper durch Anlagen neue Reize zu verleihen und unsere Stadtgärtner entfallen darin jetzt eine überaus erfolgreiche Arbeit. Aber das Verschwinden der Gärten aus den belebten Geschäftsstrassen brachte es mit sich, dass die idyllischen Restaurationsgärten alter Zeit nach und nach der Bebauung anheimfielen und was heute im Zentrum einer Grossstadt oder in den belebtesten Stadtteilen derselben überhaupt noch „Gartenrestaurant“ genannt wird, das erinnert nur noch schwach an die einstigen derartigen Etablissements in der guten alten Zeit. Und doch will das Publikum an schönen Tagen sich nicht in die dunstige Gaststube verkriechen! Da werden die Gehöfte durch Efeuwinden und Koniferen in Kübeln, durch Topfpflanzen usw. in Gärten verwandelt oder es wird der Strassenkörper zu Hilfe gezogen und vor dem Grundstück auf dem Bürgersteige eine „Gartenanlage“ eingerichtet. In Deutschland geht das allerdings nicht so leicht, wie jenseits der Vogesen. Wer Paris kennt, weiss, dass hier vom Frühjahr bis in den Spätherbst hinein der Restaurationsverkehr sich vor dem Restaurant auf den Trottoirs vollzieht. Die Tische werden herausgerückt auf die Boulevards und eine schützende Plane spendet Schutz und Schatten. Das gibt den Strassen jenen eigenartigen, lebendigen Reiz, dem sich niemand entziehen kann, der durch die verkehrsreichen Viertel der Welthauptstadt wandelt.

Bei uns in Deutschland genügt freilich nicht das Herausrücken der Tische und Stühle, in unserm wohlgeordneten Städtewesen ist vielmehr in solchem Falle immer erst die magistratische Zustimmung einzuholen. Und das ist sehr weise so. Denn wenn wir auch da, wo der Verkehr nicht gestört wird, solche „Strassengärten“ sicherlich nicht bekämpfen wollen, da die Gärtner durch sie ihr Outes

haben, so darf doch auf der andern Seite nicht verschwiegen werden, dass solche Vorgärten auf Bürgersteigen den Geschäftsleuten, die sich in ihrer direkten Nähe befinden, schweren Nachteil bereiten können. Hat z. B. ein Handlungsgärtner in einer belebten Strasse ein Ladengeschäft aufgemacht und es wird hinterher einem daneben befindlichen Restaurant die Erlaubnis zur Anlage eines solchen Vorgartens gegeben, so wird sein Blumengeschäft dadurch mehr oder minder den Blicken der Passanten entzogen. Die Anlagen sind ja sehr verschieden. Oft sind es nur einige Efeuwinden, Tannen und Fichten in Kübeln, Lorbeerbäume usw., die zur Aufstellung kommen und hinter welchen Tische und Stühle postiert werden, oft sind es aber auch feste Veranden, mit Topfpflanzen geziert, die ziemlich den ganzen Raum des Bürgersteiges einnehmen und bis an den Blumenladen des Gärtners heranreichen. Wer da die Strasse entlang kommt, sieht den Laden überhaupt zunächst nicht. Achtlos geht er an ihm schliesslich vorüber, weil er nicht rechtzeitig aufmerksam geworden ist, und die Blumen im Schaufenster, die Käufer anlocken und den festen Kundenkreis des Blumenhändlers erweitern sollen, kommen nicht zu ihrem Rechte.

Muss sich nun der Handlungsgärtner gefallen lassen, dass ihn eine solche Anlage schädigt oder kann er, trotz der Genehmigung der Behörde, die Beseitigung des Vorgartens auf dem Bürgersteige fordern?

Die Frage ist jetzt in Düsseldorf vor dem Landgericht und auf eingelegte Berufung vor dem Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung gebracht worden.

Der betreffende Geschäftsmann hatte seinen Laden neben dem „Zweibrücker Hof“, welcher der Dortmunder Union-Brauerei gehört. Er verwendete nun, von dem richtigen Grundsatz ausgehend, dass ein schön arrangiertes Schaufenster die beste Reklame ist, besondere Aufmerksamkeit auf seine Auslagen. Nun hatte die Stadtgemeinde Düsseldorf seit 2 Jahren der Brauerei die Erlaubnis zur Anlage eines Wirtschaftsgartens auf dem Bürgersteige erteilt. Durch diese Anlage, die aus einem 21 m langen, 5 m breiten und hohen Wirtschaftstisch besteht, wurde nun das untere Stockwerk des Hauses, in welchem sich das Geschäft befand, den Strassenpassanten, die von der andern Seite kamen, zunächst unsichtbar gemacht und

das Schaufenster den Blicken des Publikums so lange entzogen, bis es direkt davor sich befand. Die meisten aber eilen in solchem Falle überhaupt achtlos weiter, da sie eben nicht durch die Schaufenster-Auslage neugierig gemacht werden. Darunter litt natürlich der Geschäftsverkehr. Der betreffende Geschäftsinhaber verlangte deshalb von der Stadtgemeinde zu Düsseldorf die Beseitigung der störenden und schädigenden Anlage. Wir entsinnen uns eines ähnlichen Streitens in Leipzig, wo der Inhaber des Ladens aber schliesslich einem Vergleich zustimmte, nach welchem der Wirtschaftsbetrieb auf dem Bürgersteig auf ein Minimum beschränkt wurde. In Düsseldorf wurde eine Einigung nicht erzielt und es kam zum Prozess. Das Landgericht Düsseldorf wies jedoch die Klage des Geschäftsinhabers zurück, da in der Anlage ein unzulässiger Eingriff in fremdes Eigentum nicht erblickt werden könne. Anderer Ansicht war der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln, der die Stadtgemeinde verurteilte, die Beseitigung der Anlage herbeizuführen.

In der Begründung des Urteils wird folgendes ausgeführt: Dass der Kläger durch die Errichtung der Anlage Schaden leidet, kann nicht zweifelhaft sein, denn der Umsatz eines Geschäftes, das Schmucksachen, Blumen, Delikatessen usw. führt, hängt wesentlich mit von der Auslage im Schaufenster ab, durch welche die Aufmerksamkeit des Publikums auf dasselbe gelenkt werden soll. Liegt nun ein solches Geschäft an einer Hauptstrasse, so wird der Umsatz mehr oder weniger dadurch beeinträchtigt, wenn der Verkehr von dem Schaufenster und dem Geschäftslokale überhaupt abgelenkt wird. Das trifft aber in solchen Fällen stets zu. Das Schaufenster wird durch eine derartige Anlage den Augen des Publikums entzogen. Das bessere Publikum, insbesondere das Damenpublikum, wird die beengte Passage auf dem Bürgersteig möglichst meiden, schon um den Beobachtungen und Bemerkungen der im Zelte sitzenden Gäste nicht ausgesetzt zu sein. Letzter Grund dürfte auch die Damen abhalten, am Schaufenster stehen zu bleiben und die Auslagen in Ruhe zu prüfen.

Zwar kann nun an sich nicht von einer unzulässigen Einwirkung auf Grundstücke im Sinne von § 907 des Bürgerl. Gesetzb. gesprochen werden, da kein positives Einwirken

in Frage kommt, aber der Kläger hat ein Recht darauf, dass die Strasse nicht nur ein Verbindungsmittel zwischen den anliegenden Häusern und der Strasse, sondern auch ein Verkehrsmittel für das Publikum im allgemeinen ist. Sie soll dem allgemeinen Verkehr, soweit er für die Häuser in Betracht kommt, dienen, und diesen Verkehr nach Möglichkeit zu erleichtern suchen. Der Anlieger hat deshalb nicht nur ein Recht darauf, dass er von seinem Hause aus auf die Strasse gelangen kann, er kann vielmehr auch verlangen, dass der Verkehr auf der Strasse in seiner freien Entwicklung nicht gehemmt wird. Auf Grund dieses Rechtes des Anliegers ergibt sich von selbst die Pflicht der Stadtgemeinde, auf den ihr gehörigen Bürgersteigen keine Einrichtungen zu treffen, oder die Genehmigung dazu zu erteilen, welche den Verkehr hindern oder beeinträchtigen, sofern diese Einrichtungen nicht etwa im öffentlichen Interesse geboten sind. Es liegt aber kein öffentliches Interesse dahin vor, dass dem Publikum Gelegenheit gegeben werden müsste, im Freien Speise und Trank zu sich nehmen zu können, wenn das auch eine Annehmlichkeit sein mag.

Aus dieser Entscheidung, die uns durchaus richtig erscheint, geht hervor, dass der Handlungsgärtner sich nicht gefallen lassen muss, dass sein Blumenladen, insbesondere sein Schaufenster mit den ausgestellten Palmen, Topfpflanzen, Schnittblumen u. s. w. durch Restaurationsanlagen auf dem Strassenkörper beeinträchtigt wird. Und was hier bezüglich solcher Anlagen entschieden ist, das wird auch von allen anderen Hindernissen gelten, z. B. von ausgestellten Kraftfahrzeugen, Maschinen u. s. w., durch welche ebenfalls der freie Verkehr auf dem Bürgersteig gehindert oder erschwert werden könnte! Man hat es vielfach als kleinlich bezeichnet, dass von seiten der Geschäftsleute gegen solche Strassenbaulichkeiten angekämpft wird, aber der Schaden, der daraus für die Ladeninhaber erwachsen kann, ist schliesslich doch mehr zu berücksichtigen, als die Annehmlichkeit, welche den Gästen eines Restaurants durch diese Vorgärten und Veranden bereitet wird. Heute aber muss Alles vermieden werden, was gerade dem Detaillisten Nachteile bereiten kann, denn es ist schon längst kein Geheimnis mehr, dass gerade dieser Stand am meisten unter der Ungunst der Zeiten zu leiden hat.

Zur Empfehlung der Blattbegonien unter Berücksichtigung der wertvollsten Sorten.

Der Blattbegonienkultur ist in den letzten Jahren von verschiedenen Züchtern grosse Aufmerksamkeit zugewendet worden und es ist ihnen gelungen, eine grössere Zahl von wertvollen Sorten zu erhalten, die durch ihre vorzüglichen Eigenschaften dazu berufen zu sein scheinen, den Blattbegonien, die wie die meisten anderen Blattpflanzenarten durch die Blütenpflanzen zurückgedrängt wurden, wieder zu neuem Ansehen zu verhelfen, so dass dieselben in der Zukunft mehr Würdigung finden werden, als es bisher während längerer Jahren der Fall war. Im Sommer wird stets über die geringe Auswahl an feinen und aparten Ladenpflanzen geklagt, und dabei liegt aber die Schuld, wie wir schon des öfteren im „Handlungsgärtner“ ausgeführt haben, meist nur an den Handlungsgärtnern selbst, wenn es an einer grösseren Auswahl fehlt. Zu den vielen Blütenpflanzen, die wohl wert sind, kultiviert zu werden, und die von uns auch wiederholt empfohlen worden sind, bilden die Blattbegonien im Sommer eine schöne Abwechslung und sicherlich zählen sie zu denjenigen Blattpflanzen, die um die genannte Jahreszeit am meisten vom Publikum berücksichtigt werden. Leider wird aber auch die Blattbegonienkultur sehr vernachlässigt und wenn der Absatz bisher zu wünschen übrig liess, so mag das eben nur auf den Umstand zurückzuführen sein, dass es an schön kultivierten Pflanzen gefehlt hat, indem man mit geringen Ausnahmen der Anzucht derselben zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat. Gut gezogene Pflanzen bilden aber zweifellos ein vorzügliches Material zur Dekoration der Schaufenster in Blumenläden und werden dazu auch gern ver-

wendet werden, wenn solche Pflanzen genügend zum Angebot kommen. Auch zu Bindereizwecken eignen sich die Begonienblätter sehr gut und können namentlich bei grösseren Arrangements leicht Verwendung finden. Bei einigermaßen aufmerksamer Pflege halten sich die Blattbegonien auch als Zimmerpflanzen den ganzen Sommer über bis in den Winter hinein in gutem Zustande bis sie mit ihrem Trieb aufhören.

Auf eine eingehende Beschreibung des Kulturverfahrens wollen wir an dieser Stelle nicht eingehen, jedoch auf einige wesentliche Punkte aufmerksam machen, die für die Anzucht von Bedeutung sind, denn oft bilden, wenn ihnen nicht genügend Beachtung beigelegt wird, dieselben die Ursache der Misserfolge, die sich bei den Blattbegonien vielfach verzeichnen lassen. Man kann sehr oft die Beobachtungen machen, dass die Pflanzen viel zu ängstlich behandelt werden und man lässt ihnen eine Pflege zu teil werden, welche der Natur der Blattbegonien gar nicht entspricht. Der grösste Fehler besteht gewöhnlich darin, dass man die Pflanzen im Sommer in geschlossener, allzu warmer und dabei auch trockener Luft kultiviert. Unter solchen Verhältnissen ist es ihnen aber nicht möglich, sich frei und üppig zu entwickeln. Sie lassen im Wuchs zu wünschen übrig und sind ausserdem weich und wenig widerstandsfähig gegen fremde Einflüsse. Sie werden leicht von Krankheiten befallen und es kommt dann leicht so weit, dass man der Misserfolge überdrüssig wird und die Kultur wieder ganz aufgibt. Die Blattbegonien verlangen im Sommer vor allen Dingen eine mässige kühle und feuchte Temperatur und Schutz gegen die Sonnenstrahlen durch entsprechendes Schattieren. Besonders an heissen Tagen sind die Pflanzen wiederholt zu spritzen und ausreichend zu lüften, damit sie vor Eintritt der Dunkelheit wieder abtrocknen. Bei

einer derartigen Behandlung wird der so gefürchteten Blattbegonienkrankheit am besten vorgebeugt werden. Gegen schroffe Temperaturwechsel sind die Begonien ebenfalls recht empfindlich und sind daher möglichst zu verhüten, oder Vorkehrungen zu treffen, dass bei plötzlich eintretenden schroffen Temperaturübergängen die Pflanzen so wenig als möglich davon betroffen werden. Im Winter, sobald die Begonien anfangen, einzuziehen, lässt man mit dem Giessen nach und hört schliesslich ganz damit auf, so dass sie dann in einem temperierten oder auch Warmhaus eine richtige Ruheperiode durchmachen. Ein vor Tropfenfall geschützter Standort ist notwendig, wenn die Pflanzen gut überwintern sollen. Als der grösste Feind der Blattbegonien, wenn sich dieselben in Vegetation befinden, ist ganz entschieden die trockene Luft zu bezeichnen, die auch fast ausnahmslos die Ursache der Krankheiten, welche die Pflanzen befallen, bilden.

Wie wir schon eingangs betonten, sind in den letzten Jahren eine Reihe von prachtvollen Sorten entstanden, die wohl geeignet sind, das Interesse für die Blattbegonien allgemein wieder zu beleben. Schon im letzten Sommer hat man die Beobachtung machen können, dass sich die Nachfrage sowohl nach jungen, wie fertigen kultivierten Pflanzen gehoben hat und hoffentlich wird sich der Bedarf immer noch mehr heben, je mehr man sich von dem Wert der neueren Sorten überzeugt. In unserer nachfolgenden Beschreibung der Varietäten, werden wir nur gut und leichtwachsende Sorten berücksichtigen, und neben den neueren, die bisher erprobt worden sind, auch einige ältere bewährte Sorten mit anführen. Zunächst lassen wir die grossblättrigen Begonien und an zweiter Stelle die kleinblättrigen folgen.

Präsident Carnot ist eine ältere Prachtsorte von bleibendem Wert und verdient daher hier

genannt zu werden. Die Farbe der grossen Blätter ist dunkelgrün mit aufgeworfenen glänzend silbrig weissen Feldern.

König von Dänemark hat zwar keine scharf ausgeprägte Zeichnung auf den Blättern, ihre Farbe ist silbergrau mit silbrig rosa Mittelzone, sollte jedoch wegen ihres ungemein willigen, üppigen und robusten Wuchses doch gezogen werden, da sie für manche Zwecke Verwendung finden mag.

Frau Cyr (Neubronner) ist eine ebenfalls schon bekanntere, vierfarbige Prachtsorte. Von der Mitte aus folgen sich die Farben schwarz, grün, scharlachrot, silbrigrosa und saftgrün in scharfem Kontrast aufeinander. Es ist sicherlich eine der schönsten Sorten von bleibendem Wert.

Frl. von Zingler (Neubronner) ist eine dunkle Sorte. Die Farbe der Blätter ist dunkelbraun mit dunkelgrünen Nerven und aufgeworfenen rosa Feldern. Die Pflanzen zeichnen sich durch einen starken, kräftigen Wuchs aus.

Frau Notar Ramppe (Neubronner) hat sich als eine haltbare Marktsorte bewährt. Die Farbe der Blätter ist silbrigrosa, bräunlich grün durchbrochen und gerandet. Auch ihres leichten Wuchses wegen verdient sie Beachtung.

Ludwig Kusell (Neubronner). Der grössere Teil des Blattes ist kräftig rosa gefärbt, nach dem Rande zu etwas heller werdend. Am Rande selbst sind lebhaft rosa Punkte aufgetragen.

Nero (Kettenheil) ist eine für Liebhaber sehr empfehlenswerte Sorte. Die Mitte und der Rand sind schwarz und die dazwischen liegende Zone dunkelrot gefärbt, nach aussen in silberweiss auf grün auslaufend.

Prinzessin Alice (Kettenheil). Diese neue Varietät zeichnet sich vor allen Dingen durch die prachtvolle Färbung, wie sie bei wenigen anderen Sorten in gleicher Schönheit zu finden ist, aus, sowie durch einen üppigen und ge-